

Absender - Ausbildungsstätte -:

**Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen**

Zuständige Stelle Berufsbildung GeoIT
Podbielskistraße 331
30659 Hannover

Ihr Zeichen
87 125 E

Mein Zeichen

Telefon

Ort, Datum

**Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse im Ausbildungsberuf
Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin - Fachrichtung Vermessung -**

- Anlagen: 1 Vertrag __fach (mindestens 3fach, bei Minderjährigen 4fach)
 _ Kopie der ärztlichen Bescheinigung nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz
 (Ist bei Auszubildenden erforderlich, die zu Beginn der Ausbildung noch nicht 18 Jahre alt sind)
 _ Erfassungsbogen für Ausbilderinnen und Ausbilder (nur bei Neubestellung einer Ausbilderin/eines Ausbilders)

Der zwischen der o. g. Ausbildungsstätte und der nachfolgend aufgeführten Person abgeschlossene Vertrag wird zur Eintragung in das Verzeichnis vorgelegt.

Name, Vorname		Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> ohne Angabe	
1. Staatsangehörigkeit	Mobiltelefon (Angabe freiwillig)	E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)	
Höchster allgemeinbildender Schulabschluss bei Ausbildungsbeginn <input type="checkbox"/> Abitur <input type="checkbox"/> Fachhochschulreife <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Realschulabschluss oder vergleichbarer mittlerer Abschluss <input type="checkbox"/> Hauptschulabschluss			
Berufliche Vorbildung (Mehrfachnennungen möglich)			
<u>Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung</u>		<u>Vorherige Berufsausbildung, vorheriges Studium</u>	
<input type="checkbox"/> betriebliche Qualifizierungsmaßnahme von mind. 6 Monaten Dauer (Einstiegsqualifizierungsjahr (EQJ); Qualifizierungsbau-stein, Betriebspraktika)			Abschluss kein Abschluss
<input type="checkbox"/> Berufsvorbereitungsmaßnahme von mind. 6 Monaten Dauer		Schulische Berufsausbildung (voll qualifizierender Berufsabschluss)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)		Berufsausbildung (mit Ausbildungsvertrag nach BBiG/HWO)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)		Studium	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss			
Folgende berufsbildende Schule soll besucht werden (Ort):			<input type="checkbox"/> Das Berufsausbildungsverhältnis wird überwiegend öffentlich gefördert
Als Ausbilderin oder Ausbilder wird benannt: Sie/Er besitzt die fachliche Eignung. Der Erfassungsbogen liegt der Zuständigen Stelle Berufsbildung GeoIT vor oder ist beigefügt. (Es wird davon ausgegangen, dass die/der Auszubildende selbst ausbildet, wenn keine Ausbilderin oder kein Ausbilder benannt wird)			
Name, Vorname	Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> ohne Angabe	Amts-/Berufsbezeichnung	
In der Person der/des Auszubildenden und der gegebenenfalls bestellten Ausbilder liegen keine Gründe, die der Ausbildung i. S. des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.			
Die sachliche und zeitliche Gliederung (betrieblicher Ausbildungsplan):	<input type="checkbox"/> liegt der Zuständigen Stelle Berufsbildung GeoIT vor <input type="checkbox"/> ist beigefügt (1 Ausfertigung ausreichend) <input type="checkbox"/> wird dem/der Berater/in gem. § 76 BBiG (Ausbildungsberater/in) ausgehändigt		

Wesentliche vertragliche und ausbildungsrelevante Änderungen werden der Zuständigen Stelle Berufsbildung GeoIT unverzüglich angezeigt.

- Der/Dem Auszubildenden und ggf. der gesetzlichen Vertretung wurde bzw. wird eine Ausfertigung des beidseitig unterzeichneten Berufsausbildungsvertrages ausgehändigt.
- Der o. g. Berufsausbildungsvertrag ist mit dem Mustervordruck der Zuständigen Stelle Berufsbildung GeoIT identisch.
- Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben werden versichert.

Berufsausbildungsvertrag

nach §§ 10 und 11 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Zwischen der/dem Ausbildenden¹ (Name oder Firma, Anschrift)

--

und der oder dem Auszubildenden

Name, Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

Gesetzlich vertreten durch ² Eltern <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Vormund <input type="checkbox"/>	Namen, Vornamen der gesetzlichen Vertreter
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

wird nachstehender Berufsausbildungsvertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf

Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin - Fachrichtung Vermessung -

nach Maßgabe der geltenden Ausbildungsordnung geschlossen:

A. Die Ausbildungsdauer beträgt 36 Monate. Auf die Ausbildungsdauer wird die berufliche Vorbildung/Berufsausbildung

mit Monaten angerechnet.³

Die Berufsausbildung wird in Teilzeit⁴ mit % der Ausbildungszeit in Vollzeit durchgeführt.

Die Ausbildungsdauer verlängert sich aufgrund der Teilzeit um Monate.

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am und endet am

B. Die Probezeit beträgt Monate. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.

C. Die Ausbildung findet - vorbehaltlich der Regelungen nach D - in der Ausbildungsstätte

--

und den damit üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

D. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte:

--

E. Das Ausbildungsverhältnis fällt in den Geltungsbereich des folgenden Tarifvertrages:

--

Das Ausbildungsverhältnis fällt nicht in den Geltungsbereich eines gültigen Tarifvertrages.

Die/Der Ausbildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung; diese beträgt monatlich brutto:

im ersten Ausbildungsjahr	im zweiten Ausbildungsjahr	im dritten Ausbildungsjahr
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
EUR	EUR	EUR

Die Vergütung setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen, die dem Vertrag als Anlage beigefügt werden.
Überstunden werden vergütet in Freizeit ausgeglichen.

F. Tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit.⁵

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt Stunden.⁶

Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt Stunden.

G. Die/Der Ausbildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.

Es besteht ein Urlaubsanspruch

auf	<input type="text"/>	Arbeitstage im Jahr	<input type="text"/>	auf	<input type="text"/>	Arbeitstage im Jahr	<input type="text"/>
auf	<input type="text"/>	Arbeitstage im Jahr	<input type="text"/>	auf	<input type="text"/>	Arbeitstage im Jahr	<input type="text"/>

H. Der Ausbildungsnachweis wird wie folgt geführt: schriftlich elektronisch⁷

I. Sonstige Vereinbarungen; Hinweis auf anzuwendende Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen:

Die weiteren Bestimmungen auf Seite 3 sind Gegenstand des Vertrages. Die sachliche und zeitliche Gliederung (betrieblicher Ausbildungsplan) wird Anlage des Vertrages (siehe Nr. 4.1).

Vorstehender Vertrag ist in _____ (mindestens drei, bei Minderjährigen vier) gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterzeichnet.

Ort, Datum

Die oder der Ausbildende (Ausbildungsstätte):

Unterschrift, ggf. Stempel

Die oder der Auszubildende:

Unterschrift (Vor- und Nachname)

Bei Auszubildenden unter 18 Jahren.

Gesetzlich vertreten durch (wie auf Seite 1 angegeben):

Unterschrift (Vor- und Nachname)

Unterschrift (Vor- und Nachname)

Eintragungsvermerk der Zuständigen Stelle Berufsbildung GeoIT:

Der Vertrag wurde unter Nr. in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.

Datenschutzinformationen und Hinweise

über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Berufsbildung (§ 1 BBiG) in der Geoinformationstechnologie erhalten Sie unter www.lgln.de/zuststelle.

Hannover,

Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Zuständige Stelle Berufsbildung GeoIT

¹ Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Ausbildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung, § 10 Abs. 5 BBiG).

² Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Vertragsabschluss der Genehmigung des Familiengerichtes (ggf. Nachweis beifügen).

³ Nach § 8 Abs. 1 BBiG hat die zuständige Stelle auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel auch in der verkürzten Zeit erreicht wird.

⁴ Ausbildende und Auszubildende können die Durchführung der Berufsausbildung in Teilzeit vereinbaren (§ 7a BBiG). Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist auf ganze Monate abzurunden. Auf Verlangen der Auszubildenden verlängert sich die Ausbildungsdauer auch über die Höchstdauer des Eineinhalbfachen hinaus bis zur nächsten möglichen Abschlussprüfung. Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages kann mit dem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer verbunden werden.

⁵ Nach dem JArbSchG beträgt die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit (Ausbildungszeit) bei noch nicht 18 Jahre alten Personen grundsätzlich acht Stunden. Ist allerdings die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als acht Stunden verkürzt, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche bis zu achteinhalb Stunden beschäftigt werden (§ 8 JArbSchG). Im Übrigen sind die Vorschriften des JArbSchG über die höchstzulässigen Wochenarbeitszeiten zu beachten.

⁶ Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Diese Kürzung darf bei einer Teilzeitberufsausbildung jedoch nicht mehr als 50 Prozent betragen.

⁷ Unter elektronischer Führung ist die Verwendung einer Berichtsheft-Software oder Online-Variante z.B. BLok (www.online-ausbildungsnachweis.de) zu verstehen.

⁸ Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses bis zum Ablauf der Ausbildungsdauer nicht zugemutet werden kann.

⁹ Als integraler Bestandteil der Ausbildung können u. a. Ausbildungsabschnitte im Ausland bis zu einem Viertel der Ausbildungsdauer vereinbart werden.

Weitere Bestimmungen zum Berufsausbildungsvertrag

*) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text der Seiten 1 und 2

1 - Dauer der Ausbildung

- 1.1 **Dauer** siehe A *)
- 1.2 **Probezeit** siehe B *): Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- 1.3 **Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**: Bestehen Auszubildende vor Ablauf der in Nr. 1.1 vereinbarten Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- 1.4 **Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**: Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

2 - Ermächtigung zur Anmeldung zur Prüfung

Die/der Auszubildende ermächtigt die Auszubildende/den Auszubildenden, sie/ihn in ihrem/seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden; siehe Näheres unter Nr. 4.11.

3 - Ausbildungsstätte siehe C *)

4 - Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende verpflichtet sich,

- 4.1 (**Ausbildungsziel**) dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beizufolgenden Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- 4.2 (**Ausbilderinnen/Ausbilder**) selbst auszubilden oder eine/einen persönlich und fachlich geeignete/geeigneten Ausbilderin/Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/diesen der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
- 4.3 (**Ausbildungsordnung**) der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
- 4.4 (**Ausbildungsmittel**) der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- 4.5 (**Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**) die/den Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen bzw. nicht zu beschäftigen. Die/Der Auszubildende verpflichtet sich daneben, die/den Auszubildende/n, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 4.12 durchzuführen sind, freizustellen. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht;
- 4.6 (**Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen**) schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise der/dem Auszubildenden für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen und ihr/ihm Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen. Die/Der Auszubildende wird die/den Auszubildende/n zum ordnungsgemäßen Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnung oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen;
- 4.7 (**Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**) der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- 4.8 (**Sorgepflicht**) dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- 4.9 (**Ärztliche Untersuchungen**) sofern die/der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) darüber vorlegen zu lassen, dass sie/er
 - a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
 - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- 4.10 (**Eintragungsantrag**) unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Zuständigen Stelle Berufsbildung GeoIT unter Beifügung der Vertragsniederschriften und – bei Auszubildenden unter 18 Jahren – einer Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 JArbSchG zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
- 4.11 (**Anmeldung zu Prüfungen**) die/den Auszubildende/n im Rahmen der gemäß Nr. 2 erteilten Ermächtigung rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre alt sind, eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 JArbSchG beizufügen; die/der Auszubildende erhält eine Kopie des Anmeldeantrages;
- 4.12 (**Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**) siehe D *)

5 - Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

- 5.1 (**Lernpflicht**) die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- 5.2 (**Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**) am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach Nrn. 4.5, 4.11 und 4.12 freigestellt bzw. nicht beschäftigt wird;
- 5.3 (**Weisungsgebundenheit**) den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbilderinnen oder Ausbildern oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
- 5.4 (**Betriebliche Ordnung**) die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- 5.5 (**Sorgfaltspflicht**) Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- 5.6 (**Betriebsgeheimnisse**) über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- 5.7 (**Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen**) die vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
- 5.8 (**Benachrichtigung**) bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Die/Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen;
- 5.9 (**Ärztliche Untersuchungen**) soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des JArbSchG Anwendung finden, sich ärztlich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes

- a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen
- b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber der/dem Auszubildenden vorzulegen.

6 - Bestandteile der Vergütung und sonstige Leistungen siehe E *)

- 6.1 **Höhe und Fälligkeit**: Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.2 **Verschiedene Bestandteile der Ausbildungsvergütung**: Diese sind gem. § 17 BBiG nur solche, die im Ausbildungsvertrag konkret bestimmt werden, nicht von bestimmten oder bestimmbar Ereignissen abhängig gemacht und entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 BBiG monatlich ausgezahlt werden.
- 6.3 **Sachleistungen**: Soweit die/der Auszubildende der/dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die in der Anlage beigefügte Regelung (ggf. Anlage beifügen). Auszubildende gewähren Auszubildenden angemessene Wohnung und Verpflegung im Rahmen der Hausgemeinschaft. Diese Leistungen können in Höhe der nach § 17 Viertes Buch Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus. Können Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht annehmen (z. B. bei Urlaub, Krankheitsausfall, etc.), so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.
- 6.4 **Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**: Auszubildende tragen die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte nach Nr. 4.5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese Kosten einsparen. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Abs. 6 BBiG darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.
- 6.5 **Berufskleidung**: Wird vom/von der Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm/ihr zur Verfügung gestellt.
- 6.6 **Fortzahlung der Vergütung**: Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt a) für die Zeit der Freistellung gemäß Nrn. 4.5, 4.11 und 4.12 sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 JArbSchG,
 - b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie/er
 - aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - bb) aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen,
 - cc) bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

7 - Ausbildungszeit, Anrechnung und Urlaub

- 7.1 **Tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit**⁵ siehe F *)
- 7.2 **Anrechnung**: Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet
 - a) die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BBiG bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 3 JArbSchG,
 - b) Berufsschulstage nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BBiG bzw. § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit,
 - c) Berufsschulwochen nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BBiG bzw. § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 JArbSchG mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit,
 - d) die Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BBiG bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und
 - e) die Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BBiG bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit.
- 7.3 **Urlaub** siehe G *)
- 7.4 **Lage des Urlaubs**: Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

8 - Kündigung

- 8.1 **Kündigung während der Probezeit**: Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 8.2 **Kündigungsgründe**: Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - a) aus einem wichtigen Grund⁶ ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- 8.3 **Form der Kündigung**: Die Kündigung muss schriftlich, im Fall der Nr. 8.2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- 8.4 **Unwirksamkeit einer Kündigung**: Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß Nr. 10 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- 8.5 **Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung**: Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der Auszubildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 8.2 Buchstabe b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- 8.6 **Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung**: Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichten sich Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

9 - Betriebliches Zeugnis

Die/Der Auszubildende hat der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hat die/der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die Ausbilderin oder der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden. Auf Verlangen der/des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

10 - Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der nach § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz errichtete Schlichtungsausschuss anzurufen, sofern ein solcher bei der zuständigen Stelle besteht.

11 - Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

12 - Sonstige Vereinbarungen⁹;

Hinweis auf Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen (siehe I *)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen der Nr. 12 dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.